

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Schmidt-Sibeth Waltraud SPD**
vom 01.03.1999

Organisation und Förderung der Mittagsbetreuung an Grundschulen

Die Regierungserklärung vom 11.02.1999 zur künftigen Schulpolitik in Bayern hat bisher viele Fragen offen gelassen. Einer schnellen Klärung bedarf vor allem die Organisation und Förderung der Schülerbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagssschule von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und die darüber hinausgehende Mittagsbetreuung bis 15.00 Uhr.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Soll die verlässliche Halbtagssschule von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr flächendeckend von und in der Schule organisiert werden?
2. Wie soll künftig die Organisation der Schülerbetreuung an den Schulen aussehen, für die bereits ein Betreuungsangebot vom bisher variablen Schulschluß an bis 15.00 Uhr besteht?
3. Welcher Personenkreis ist für die Schülerbetreuung bis 13.00 Uhr bzw. bis 15.00 Uhr vorgesehen?
4. Wie soll die pädagogische Qualität der Betreuung sichergestellt werden?
5. Welche Räumlichkeiten sind für die Betreuung bis 13.00 Uhr bzw. bis 15.00 Uhr vorgesehen und wer kommt für die Bereitstellungskosten auf?
6. Wie soll die finanzielle Förderung aussehen?
7. Werden Kommunen oder sonstige Träger, die bisher schon eine Schülerbetreuung bis 15.00 Uhr mitfinanziert haben, finanziell stärker belastet als Kommunen, die ohne bisheriges Engagement sich lediglich für die Betreuung bis 13.00 Uhr entscheiden?
8. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, damit nicht nur bereits bestehende Mittagsbetreuungen bis 15.00 Uhr erhalten bleiben, sondern damit darüber hinaus weitere, für halbtags berufstätige Eltern dringend benötigte Schülerbetreuungen bis 15.00 Uhr geschaffen werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 14.06.1999

Die Abgeordnete Frau Schmidt-Sibeth stellt Fragen, die sich auf die Förderrichtlinien der „Mittagsbetreuung an Volksschulen“ beziehen. In der Anlage füge ich die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juni 1993 (Nr. IV/2-S1680-4/78 006) bei, die im wesentlichen die Grundlage der staatlichen Förderung darstellt.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die kind- und familiengerechte Halbtagsgrundschule wird im Schuljahr 1999/2000 bedarfsgerecht eingeführt. Das bedeutet, daß überall wo ein Bedarf gegeben ist, eine verlässliche Betreuung der Kinder gewährleistet werden sollte. Die Planung und Organisation der Betreuungsformen wird in enger Kooperation von Schule und örtlichem Jugendhilfeträger vorgenommen werden.

Zu 2.:

Die Gruppen der Mittagsbetreuung, die an den Schulen schon jetzt bestehen, werden selbstverständlich weitergeführt. Die Betreuungszeiten der bestehenden wie der neuen Gruppen sollen auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt sein. Für alle Mittagsbetreuungsgruppen gelten die in der Bekanntmachung vom 4. Juni 1993 (Nr. IV/2-S1680-4/78 006) festgelegten Förderrichtlinien.

Zu 3.:

Gemäß der Bekanntmachung vom 4. Juni 1993 kommt für die Mittagsbetreuung „vor allem sozialpädagogisches Personal in Betracht. Die Betreuung kann auch von anderen pädagogisch geeigneten Personen übernommen werden, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.“ Die Entscheidung über die Qualifikationsanforderungen und die Auswahl der Personen liegt beim jeweiligen Anstellungsträger.

Zu 4.:

Der Aufenthalt in der Mittagsbetreuung ist mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Die Verantwortung für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts liegt beim jeweiligen Träger. Es können auch schulische Räume und Anlagen (z.B. Musik- und Werkraum, Sporthalle) mitgenutzt werden. Auf eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleiter, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) ist zu achten.

Zu 5.:

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Für die Betriebskosten (Reinigung, Strom etc.) kommt der Sachaufwandsträger auf.

Zu 6.:

Es ist von einer Kostenbeteiligung des Staates, der Kommune und der Eltern auszugehen, wobei jeder der drei Partner etwa ein Drittel tragen soll.

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Unterstützung unterhalten werden, können bei Erfüllung der in der Bekanntmachung vom 4. Juni 1993 dargestellten Vorgaben auf Antrag Zuschüsse für Personalkosten gewährt werden. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 09. Februar 1999 beschlossen, die Zuschüsse für die Mittagsbetreuung von DM 5.000 auf DM 6.500 je Gruppe und Jahr zu erhöhen.

Zu 7.:

Der staatliche Zuschuß von DM 6.500 wird ab Schuljahr

1999/2000 sowohl den neugebildeten Gruppen als auch den Gruppen gewährt werden, die schon bisher eingerichtet waren.

Zu 8.:

Zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung fanden an allen Grundschulen Bedarfserhebungen statt, die allen Eltern Gelegenheit boten, ihren Betreuungsbedarf für das Schuljahr 1999/2000 anzumelden. Auf dieser Grundlage werden von den Grundschulen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Eltern Betreuungskonzepte entwickelt, die eine Deckung des örtlichen Betreuungsbedarfs anstreben.

Den staatlichen Zuschuß werden alle Mittagsbetreuungsgruppen erhalten, die den Förderrichtlinien entsprechen und die Kinder bis mindestens 13.00 Uhr betreuen. Die Mittagsbetreuung kann bedarfsgerecht über 13.00 Uhr hinaus ausgedehnt werden. Über eine längere Betreuungszeit bis 14.30 Uhr oder 15.00 Uhr entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe.

Anlage

326

KWMBI I Nr. 12/1993

2232.1-K

Mittagsbetreuung an Volksschulen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 4. Juni 1993 Nr. IV/2 – S 1680 – 4/78 006**

1. Ziele und Inhalte der Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern insbesondere der Grundschule, aber auch der Hauptschule vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14 Uhr. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Schülerinnen und Schülern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann sich aber in Teile des Schullebens (z.B. Schulgarten) einbinden. Die Mitbenutzung anderer schulischer Anlagen (Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei, ...) hilft den Schülerinnen und Schülern, Schule als Lebensraum zu erfahren.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung und ist vorwiegend sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtet. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist nicht vorgesehen; sie ist (auf freiwilliger Basis) möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen. Mittagessen oder Imbiß sollen – soweit möglich – angeboten werden.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleiter, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

2. Träger

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines selbständigen Vereins außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen

Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit Schulleiter und Betreuungspersonal.
Mindestgruppenstärke: 12 Schüler

4. Räumlichkeiten

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger legt in Absprache mit dem Schulleiter einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren.

Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und daraus abgeleiteten landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Heinrichlinien). Die darin enthaltenen Größenangaben sind aber ein Anhaltspunkt für die Auswahl der Räume.

5. Zeitlicher Umfang

Die Mittagsbetreuung soll an allen Schultagen stattfinden; sie soll sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, in der Regel frühestens ab 11 Uhr beginnen und ungefähr um 14 Uhr enden. Eine zeitliche Ausdehnung bis in den späten Nachmittag entspricht nicht dem Ansatz der Mittagsbetreuung. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

6. Personal

Für die Mittagsbetreuung kommt vor allem sozialpädagogisches Fachpersonal in Betracht. Die Betreuung kann auch von anderen pädagogisch geeigneten Personen übernommen werden, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

7. Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Unterstützung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden. Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten stehen einer Förderung nicht entgegen. Anträge auf staatliche Förderung sind bis 1. Oktober jeden Jahres für das laufende Schuljahr über das Staatliche Schulamt bei der Regierung einzureichen.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

I. A. J. Hoderlein
Ministerialdirektor

KWMBI I 1993 S. 326